

## Landeserziehungsgeld

<https://www.familie.sachsen.de/landeserziehungsgeld.html>

### Das Wichtigste in Kürze

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes **Sachsen**. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und wird nicht auf Bürgergeld oder Sozialhilfe angerechnet. Ab dem 3. Kind wird es einkommensunabhängig gezahlt, davor gibt es Einkommensgrenzen.

In **Bayern** wurde das Landeserziehungsgeld 2018 vom [Familiengeld](#) abgelöst. Das Familiengeld läuft aus und wird nur noch für Kinder gezahlt, die bis zum 31.12.24 geboren sind.

### Voraussetzungen für sächsisches Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld Sachsen wird unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Sachsen
- Sorgerecht für das Kind
- Zusammenleben in einem Haushalt mit dem Kind
- Betreuung und Erziehung wird selbst übernommen
- Wöchentliche Arbeitszeit unter 30 Stunden
- keine Unterbringung des Kindes in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung/Tagespflege](#) (Ausnahmen in besonderen Fällen möglich)

### Höhe und Bezugsdauer

Landeserziehungsgeld Sachsen wird in Höhe von höchstens 300 € pro Monat für 5-12 Monate im Zeitraum zwischen dem 1. und 3. Geburtstag des Kindes gezahlt:

- Wer das Landeserziehungsgeld erst **nach dem 2. Geburtstag des Kindes** beantragt, bekommt es länger als sonst, wenn das Kind schon **seit dem Ende des 14. Lebensmonats** weder in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) noch in staatlich geförderter [Tagespflege](#) war.
- Wer das Landeserziehungsgeld **vor dem 2. Geburtstag** beantragt, bekommt es nur, wenn kein Anspruch mehr auf **Basiselterngeld** besteht. ElterngeldPlus-Bezug ist aber möglich. Näheres zum Unterschied zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus unter [Elterngeld](#).

Die Höhe und die jeweils mögliche Bezugsdauer hängen von der Kinderzahl ab:

Höchstbetrag pro Monat	Bezugsdauer bei Antrag ab dem 2. Geburtstag		Bezugsdauer in allen anderen Fällen
	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	
150 €	9 Monate	5 Monate	

<b>2. Kind</b>	200 €	9 Monate	6 Monate
<b>Ab dem 3. Kind</b>	300 €	12 Monate	7 Monate

## Voraussetzung: Einkommensgrenzen

Bis zu diesen jährlichen Einkommensgrenzen wird der Höchstbetrag ausbezahlt:

- Alleinerziehende: 21.600 €
- Paare: 24.600 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 €.

Als Jahreseinkommen zählt **nicht** das steuerrechtliche Brutto- oder Nettoeinkommen, sondern es gilt eine spezielle Berechnungsmethode mit pauschalen Abzügen.

Wer die Einkommensgrenzen überschreitet, bekommt weniger oder gar kein Landeserziehungsgeld. Das Einkommen über der Einkommensgrenze wird in Höhe von 5,2 % angerechnet. Die Stadt Chemnitz bietet unter [www.chemnitz.de > Leben in Chemnitz > Soziale Leistungen und Hilfen > Elterngeld/Erziehungsgeld](http://www.chemnitz.de/de/leben-in-chemnitz/soziale-leistungen-und-hilfen/elterngeld-erziehungsgeld) als Orientierungshilfe einen Rechner fürs Landeserziehungsgeld zum Download an.

Im: Zur Höhe der Kürzungen steht im § 3 SächsLERzGG, das Landeserziehungsgeld werde in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 4 BERzGG gemindert. Das BERzGG ist schon lange aufgehoben, aber das bezieht sich auf die Fassung vom 31.12.2006 (das steht in § 8 Abs. 1 SächsLERzGG). Das steht im damaligen § 5 Abs. 4 BERzGG: "Das Erziehungsgeld wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn das Einkommen die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 Prozent und das Budget verringert sich um 7,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt."

Ich weiß damit nicht so wirklich etwas anzufangen, denn beim Landeserziehungsgeld gibt es ja keine Aufteilung in Regelbetrag und Budget. Es gibt aber hier einen Rechner fürs sächsische Landeserziehungsgeld:

<https://www.chemnitz.de/de/leben-in-chemnitz/soziale-leistungen-und-hilfen/elterngeld-erziehungsgeld>

Dort wird mit den 5,2 % gerechnet. Das wird wohl stimmen und ich schlage vor, dass wir dorthin verlinken.

Ab dem 3. Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gezahlt.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsLERzGG: "Landeserziehungsgeld wird im dritten Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt."

In den Sätzen 2-4 des § 2 Abs.1 SächsLERzGG heißt es dann: "Die Leistungsdauer beträgt beim ersten und beim zweiten Kind neun Monate, ab dem dritten Kind zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vorgelegen haben. Andernfalls beträgt die Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate."

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsLERzGG lautet: "für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege im Sinne von § 1

des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVB. 2006 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, beansprucht"

Im zweiten Lebensjahr gibt es unter Umständen auch Landeserziehungsgeld: § 2 Abs. 2 SächsLERzGG: "Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird Landeserziehungsgeld auf Antrag des Berechtigten beginnend bereits im zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld. Die Leistungsdauer beträgt in diesen Fällen beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate"

Im: Es gibt kein Landeserziehungsgeld nach dem 3. Geburtstag des Kindes. Gemeint war vermutlich "ab dem 3. Lebensjahr". Das bezieht sich sicher auf diese Regelung im Gesetz: "Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird Landeserziehungsgeld auf Antrag des Berechtigten beginnend bereits im zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld."

Diese gesetzliche Regelung bedeutet meinem Verständnis nach:

- Landeserziehungsgeld im 2. Lebensjahr gibt es nur, wenn schon kein Anspruch mehr auf Elterngeld besteht.
- Im 3. Lebensjahr gibt es das Landeserziehungsgeld auch dann, wenn noch ein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Gesetz lässt offen, ob mit "Elterngeld" nur das Basiselterngeld gemeint ist, oder auch das ElterngeldPlus.

Allerdings steht es auf der Internetseite anders: "Landeserziehungsgeld können Sie erst im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld erhalten. Ein Bezug parallel zum ElterngeldPlus hingegen ist möglich." Das würde bedeuten, dass es auch im 2. Lebensjahr kein Landeserziehungsgeld mehr gibt, wenn noch Elterngeldanspruch besteht. Ich würde den Wortlaut des Gesetzes nicht so interpretieren, aber wenn ich nach der Internetseite gehe, dann bezieht sich der zweite Teil des Satzes (= "jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld") nicht nur auf den ersten Teil des Satzes, sondern allgemein auf den Bezug von Landeserziehungsgeld. Das kann ich mit dem Gesetzeswortlaut nicht zusammenbringen.

## **Wer hilft weiter?**

Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen des Freistaats Sachsen. Adressen finden Sie beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter [> Leistungen und Förderungen > Leistungen des Freistaates Sachsen > Landeserziehungsgeld.](http://www.familie.sachsen.de)

## **Verwandte Links**

[Bayerisches Familiengeld](#)

[Elterngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Bürgergeld](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)